



Jahrgang 48

Freitag, den 08.11.2019

Ausgabe 45/2019

Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 0,95 Euro

Wochenzeitung für Crumstadt Erfelden Goddelau Leeheim Wolfskehlen

Aquarienfrende
Riedstadt



**Große Fisch- u.
Pflanzenschau**

in Riedstadt - Goddelau

10. November 2019

9:30 bis 13:00 Uhr

Martin Niemöller Schule

Eingang Rhönring

Eintritt frei !

Kontaktadressen : K. Daum, Friedrichstrasse 27, 64560 Riedstadt, Tel. 06158 / 3898
W. Boller, Saalburgstraße 26, 64560 Riedstadt, Tel. 06158 / 6686

www.aquarienfrende-riedstadt.de

RIED - Autovermietung

PKW - Kleintransporter / LKW
mit Ladebordwand (7,49 t)

0 61 58 - **17 99**

RIED TAXI seit über 30 Jahren Ihr zuverlässiger Partner

Krankenfahrten aller Art
(Dialyse/Strahlenbehandl./Chemoth./Arzt)
Auch **LIEGENDBEFÖRDERUNG /**
ROLLSTUHL mit Treppenlifter

0 61 58 - **52 52**

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

Für das kommende Wochenende ergibt sich folgende Öffnungszeit: von Freitag 14:00 Uhr durchgehend bis Montag, 7:00 Uhr. Zu allen anderen Zeiten wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt oder dessen auf dem Anrufbeantworter benannten Vertreter (ggf. über jeweilige Telefonansage abfragen).

Notdienstzentrale Tel.: 116 117

Zahnärztlicher Notdienst

Rufbereitschaft:

Mittwoch und Freitag von 14:00 bis 20:00 Uhr

Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr

Sprechstunden:

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr

und von 16:00 bis 18:00 Uhr

Sie erhalten Informationen über den **Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst Hessen** unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)

Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Telefonnummer 116 117 zu erfragen.

Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

- Über die Internetseite www.apothekerkammer.de/notdienst.htm
- Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

Amtliche Bekanntmachungen

Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Wolfskehlen

Bebauungsplan „Das kleine Feldchen“ 1. Änderung und Erweiterung

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a und § 13b BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 01.11.2018 den Aufstellungsbeschluss und in ihrer Sitzung am 24.10.2019 den Entwurfs- und Offenlagebeschluss zu dem o.g. Bebauungsplan gefasst. Der Bebauungsplan ist ein Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a in Verbindung mit § 13b BauGB. Im Mittelpunkt der Änderung des Bebauungsplans „Das kleine Feldchen“ steht die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets (WA) i.S. § 4 BauNVO durch Umwidmung der im Bebauungsplan „Das kleine Feldchen“ festgesetzten Art der baulichen Nutzung, Mischgebiet (MI) i. S. § 6 BauNVO. Die Umwidmung soll durch ein Verfahren nach § 13a BauGB erfolgen. Zur Arrondierung des bestehenden Wohngebiets soll zudem parallel zur vorhandenen Erschließungsstraße Am Gartenweg eine weitere Bauzeile ausgewiesen werden. Die Erweiterung in diesem Bereich soll mittels eines Verfahrens nach § 13b BauGB erfolgen.

Der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich zugehöriger Begründung liegt in der Zeit von

Montag, dem 18.11.2019 – einschl. Freitag, dem 20.12.2019 in der Stadtverwaltung Riedstadt, Fachbereich Stadtentwicklung und Umweltplanung, Fachgruppe Bauen, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, Zimmer 102 zu den allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. In Ausnahmefällen sind auch andere Termine nach vorheriger Vereinbarung möglich. Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen zu den Planungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Planunterlagen können zudem auf unserer Homepage unter www.riedstadt.de à Rathaus à Offenlagen à Bauleitplanung à Bebauungspläne sowie unter www.plan-es.com à Beteiligungsverfahren eingesehen und heruntergeladen werden.

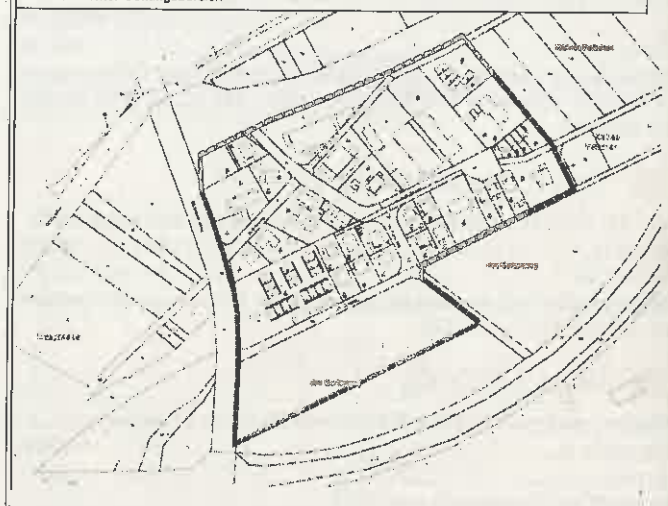
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a in Verbindung mit § 13b BauGB aufgestellt. Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Im beschleunigten Verfahren gelten nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der Durchführung eines Monitorings nach 4c BauGB abgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4b BauGB das Planungsbüro PlanES, Elisabeth Schade, 35392 Gießen mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt worden ist.

Marcus Kretschmann
Bürgermeister
Riedstadt, den 08.11.2019

Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Wolfskehlen
Bebauungsplan „Das kleine Feldchen“ 1. Änderung und Erweiterung
hier: Räumlicher Geltungsbereich



genordet, ohne Maßstab

Unterrichtung über die Möglichkeiten des Eintrags von Auskunfts- und Übermittlungssperren im Melderegister

Erläuterungen zu den einzelnen Übermittlungssperren

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde

- Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung,
- Adressbuchverlagen zur Herstellung eines Adressbuches,
- Mitgliedern der staatlichen und kommunalen Parlamente sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern,

Daten aus dem Melderegister auf Anforderung übermitteln. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner hat jedoch das Recht, der Weitergabe der Daten zu den vorgenannten Zwecken zu widersprechen.

Auf Antrag, der bei der Anmeldung nach § 17 Absatz 1 BMG oder jederzeit später gestellt werden kann, können folgende Sperren, die eine Weitergabe oder Übermittlung der Daten verhindern, eingetragen werden:

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft (Nr.1)

Sie haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können. Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen
2. Geburtsdatum und Geburtsort

3. Geschlecht
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
5. derzeitige Anschriften
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (Nr. 2)

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über:

1. Familienname
2. Vornamen
3. Doktorgrad
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen

u. a. bei Wahlen und Abstimmungen (Nr. 3)

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (Nr. 4)

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über:

1. Familienname
2. Vornamen
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (Nr. 5)

Sie haben gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können.

Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März Daten folgender Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, zu:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Beantragung von Auskunftssperren gemäß § 51 Absatz 1 BMG

Die Meldebehörde trägt auf Antrag eine Auskunftssperre in das Melderegister ein, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann.

Hierzu ist bei der Meldebehörde ein formloser Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG zu stellen, in dem die Gründe glaubhaft zu machen sind, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann.

Die Meldebehörde kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Nachweise vom Antragsteller fordern.

Die Einrichtung der Auskunftssperre bewirkt, dass eine Auskunft aus dem Melderegister nur erteilt wird, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor Erteilung einer Auskunft durch die Meldebehörde angehört.

Die Auskunftssperre wird im Melderegister im Datensatz zur eigenen Person eingetragen. Sie wird auch im Datensatz von Ehegatten oder Lebenspartnern, beim gesetzlichen Vertreter oder minderjährigen Kindern als sogenannte beigezeichnete Daten berücksichtigt. Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

Die Auskunfts- und Übermittlungssperren können beim Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Einwohnermeldeamt, Rathausplatz 1, Zimmer 15 beantragt werden.

Einen entsprechenden Antrag auf Eintragung einer Übermittlungssperre finden Sie auf unserer Homepage www.riedstadt.de.

*Riedstadt, den
gez. Marcus Kretschmann
Bürgermeister*

Offenlage der Haushaltssatzungen 2020 und 2021 im Entwurf

Die Haushaltssatzungen für die Haushaltspläne im Entwurf der Jahre 2020 und 2021 wurden in der Sitzung des Magistrats am 22.10.2019 beschlossen.

Die vorstehenden Entwürfe der Haushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzungen liegen zur Einsichtnahme vom 11.11.2019 bis 22.11.2019 im Rathaus, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, Zimmer 115, zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

von montags bis freitags 8:00 bis 12:00 Uhr und
donnerstagnachmittags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

*Riedstadt, den 08.11.2019
Der Magistrat
der Stadt Riedstadt
Marcus Kretschmann
Bürgermeister*

Stellenausschreibung



Die Büchnerstadt

Die Stadt Riedstadt beabsichtigt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

Sachbearbeiters/i3n für das Bauamt (m/w/d)

in Vollzeit (39 Stunden) unbefristet zu besetzen.

Aufgabenschwerpunkte:

- Bearbeitung von Bauanträgen und Bauvoranfragen sowie Genehmigungsfreistellungen
- Beratung zu allen Baurechtsanfragen und den städtischen Bebauungsplänen für Bauherren und Architekten
- Bauleitplanverfahren, Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren
- Aufgaben nach dem Wohnungsaufsichtsgesetz
- Mitwirkung bei städtebaulichen Verträgen
- Bodenordnung
- Erstellung von Beschlussvorlagen für die politischen Gremien
- Mitarbeit im Team der Fachgruppe Bauen

Fachliche und persönliche Anforderungen:

- Qualifikation als Verwaltungsfachwirt/-in oder Diplom Verwaltungswirt/-in
- einschlägige Berufserfahrungen und rechtssichere Anwendung der gesetzlichen Grundlagen (HBO, Baugesetzbuch etc.)
- sicheres und verbindliches Auftreten und Durchsetzungsvermögen
- Anwendungssichere Kenntnisse der üblichen Bürosoftware (MS-Office) und Bereitschaft, sich fachspezifische Software (GIS) anzueignen
- Führerschein Klasse B
- Leistungs- und Entscheidungsbereitschaft, Belastbarkeit
- Verhandlungs- und Organisationsgeschick
- Teamfähigkeit und selbständiges Arbeiten

Wir bieten:

- Vergütung - je nach Qualifikation - bis zur Vergütungsgruppe EG 9c TVöD
- flexible Arbeitszeiten (gleitende Arbeitszeit zwischen 6:00 Uhr und 20:00 Uhr)
- einen modern ausgestatteten und attraktiven Arbeitsplatz
- Fortbildungsmöglichkeiten zur persönlichen und fachlichen Weiterentwicklung
- die im öffentlichen Dienst üblichen Vergünstigungen und sozialen Leistungen (Bezahlung anfallender Überstunden, Zusatzversorgung)

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Schwerbehinderte Bewerber*innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen von aktiven Feuerwehrkräften sind erwünscht. Die Stelle ist grundsätzlich teilbar. Dies setzt jedoch voraus, dass geeignete Bewerber/innen zur verteilten Dienstleistung zur Verfügung stehen.

Für weitere Auskünfte zum Aufgabenbereich steht Ihnen der Leiter der Fachgruppe Bauen, Hans Domes (Tel. 06158 181-310) gerne zur Verfügung.

Richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung bitte **bis spätestens 22. November 2019** an den Magistrat der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt. Falls Sie Ihre Bewerbung bei E-Mail einreichen möchten, nutzen Sie bitte ausschließlich folgende Mailanschrift: bewerbung@riedstadt.de.

Die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur auf Wunsch, sofern ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

Wir verwenden Ihre Daten ausschließlich zum Bewerbermanagement. Ihre Bewerbungsdaten bzw. -unterlagen löschen bzw. vernichten wir drei Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens.

Magistrat der Stadt Riedstadt
-Personalservice-
Rathausplatz 1
64560 Riedstadt

Vorsicht, Blitzer!

Der Blitzanhänger der Ordnungspolizei Riedstadt steht derzeit in der Heinrich-Heine-Straße in Wolfskehlen.



Semistationäre Geschwindigkeitsmessung in der Heinrich-Heine-Straße Wolfskehlen

Die Heinrich-Heine-Straße ist eine Tempo-30-Zone. Außerdem besteht hier ein Durchfahrtsverbot für Lkw mit Zusatzzeichen „Anlieger frei“. Trotzdem ist sie als Abkürzungstrecke von und nach Griesheim sehr frequentiert.

In unmittelbarer Nähe befinden sich die Grundschule und eine Kindertagesstätte. Bei Geschwindigkeitskontrollen mittels mobilem Messfahrzeug wurden in der Vergangenheit Überschreitungsquoten von durchschnittlich 7 % ermittelt.

In Anbetracht des Verkehrsaufkommens ist es insbesondere zum Schutz der in dieser Straße verkehrenden Kinder und Schüler erforderlich, hier regelmäßig Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen. Aus Sicht der Polizeiakademie Hessen gilt die Örtlichkeit als „besonders schutzwürdig“, so dass der Einsatz der semistationären Geschwindigkeitsmessanlage als erlasskonform eingestuft wird.

Aus der Polizeiarbeit

Riedstadt/Leeheim: Sachbeschädigung an zwei Fahrzeugen Zeugenaufruf

Am Samstagnachmittag (02.11.), gegen 16:45 Uhr, trat oder schlug ein Unbekannter in der Hauptstraße den jeweils rechten Außenspiegel bei zwei geparkten Fahrzeugen ab. Nachdem Zeugen auf ihn aufmerksam wurden, ergriff der Täter die Flucht in Richtung Ostring. Der entstandene Sachschaden beläuft sich insgesamt auf rund 1500 Euro.

Der Flüchtige kann von Zeugen wie folgt beschrieben werden: Er handelt sich um einen 25-30 Jahre alten Mann. Er ist circa 1,70 – 1,80 Meter groß und kräftig gebaut. Er hat schwarzes, kurzes, gekräuselte Haar und soll ein südländisches Erscheinungsbild haben.

Zeugen, die in diesem Zusammenhang verdächtige Beobachtungen gemacht haben, werden gebeten, sich bei der Ermittlungsgruppe der Polizeistation Groß-Gerau unter der Rufnummer 06152 175-0 zu melden.

DATENSCHUTZ GEHT UNS ALLE AN...

Diskutieren Sie mit uns auf blog.wittich.de zu folgenden Themen:

- Datenschutz im Verein nach der DSGVO
- Datenschutzrichtlinie
- Auftragsverarbeitung
- Was dürfen wir denn mit den Daten unserer Mitglieder machen?
- Was darf denn jetzt eigentlich noch ans „Schwarze Brett“ oder in die Vereinszeitung?